

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.37 vom 7. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.37

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.37 du 7 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.37 del 7 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.─ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Abschreibung zufolge Vergleich, Klageanerkennung oder ein Klagerückzug gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO stellt keinen End- oder Zwischenentscheid dar und bildet folglich kein Anfechtungsobjekt, das mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO angefochten werden könnte (BGE 139 III 133 E. 1.2 S. 134). Gegen den in der Abschreibung enthaltenen Kostenentscheid steht hingegen die Beschwerde nach Art. 110 ZPO offen (BGE 139 III 133 E. 1.2 S. 134; AGE ZB.2016.26 vom 28. Februar 2018 E.3).

Die Frist für die Kostenbeschwerde richtet sich nach dem für die Hauptsache geltenden Verfahren (AGE BEZ.2013.28 vom 31. Januar 2014 E. 1.1; Rüeegg/Rüeegg, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 110 ZPO N 1). Da der vorliegend angefochtene Kostenentscheid im Rahmen eines im vereinfachten Verfahren gefällten Entscheid (Art. 243 Abs. 1 ZPO) ergangen ist, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten, soweit sie sich gegen den Kostenentscheid im Entscheid vom 6. Mai 2021 richtet.

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Der Kläger schein in seiner Beschwerde vorzubringen, dass das Zivilgericht zu Unrecht einen Klagerückzug angebrachtermassen angenommen habe (vgl. Beschwerde Ziff. 12/L und 14/N), dass das Zivilgericht die Klage an das zuständige Gericht hätte weiterleiten sollen (vgl. Beschwerde Ziff. 7G, 8H, 9I, 34/HH und S. 4 am Ende) und dass die Prozesskosten ganz oder teilweise der Beklagten hätten auferlegt werden sollen (vgl. Beschwerde Ziff. 10/J, 14/N, 15/O, 19/S, 20/T, 31/EE, 32/FF, 33/GG, 35/II, 36/JJ). Ebenso kritisiert er die Höhe der im angefochtenen Entscheid der Beklagten zugesprochenen Parteientschädigung (Beschwerde Ziff. 37/KK).

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger mit Eingabe vom 3. April 2021 beim Zivilgericht eine kostenfreie «Fall-Annullierung» beantragt hat. Diesen Antrag hat das Zivilgericht zu

Recht als sinngemässen Klagerückzug angebrachtermassen interpretiert (vgl. dazu Sutter-Somm/Hediger, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 65 N 15) mit dem Vorbehalt, dass die Streitigkeit bezüglich der Kosten bestehen bleibt (sog. Klagerückzug protestando Kosten, vgl. dazu Jenny, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 106 N 6). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass eine Pflicht des angerufenen Gerichts zur Weiterleitungspflicht nur für Berufungen und Beschwerden, die versehentlich beim Gericht, das den Entscheid gefällt hat, eingereicht wurde (eingehend dazu BGE 140 III 636 S. 642 E.3.6; AGE DGZ.2020.11 vom 16. Februar 2021 E. 2.2). Es ist somit nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht das Verfahren zufolge Klagerückzugs abgeschlossen und von einer Weiterleitung der Klage an das örtlich zuständige erstinstanzliche Gericht abgesehen hat. Da als unterliegend im Sinn von Art. 106 Abs. 1 ZPO auch diejenige Partei zu betrachten ist, die ihre Klage zurückzieht (statt vieler Rüegg/Rüegg, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, 2017, Art. 106 ZPO N 3), hat das Zivilgericht die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu Recht dem Kläger auferlegt. Der Kläger vermag in seiner Beschwerde keinen hinreichenden Grund vorzubringen, aus dem die Prozesskosten in Anwendung von Art. 107 oder 108 ZPO abweichend vom in Art. 106 ZPO statuierten Grundsatz ganz oder teilweise der Beklagten hätten auferlegt werden müssen. Auch die Kritik des Klägers an der Höhe der Parteientschädigung ist unbegründet. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen des Zivilgerichts (vgl. angefochtener Entscheid S. 3 am Ende und S. 4 oben) verwiesen werden. Damit erweist sich die Beschwerde vom 3. bzw. 4. Juni 2021 als insgesamt unbegründet.

E. 3

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Dementsprechend gilt der Kläger auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren als unterliegend im Sinn von Art. 106 Abs. 1 ZPO. Gemäss Art. 114 lit. c ZPO werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000. keine Gerichtskosten erhoben. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (AGE ZB.2018.11 vom 27. September 2018 E.10). Aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bei der Beklagten ist dieser im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.